

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

G-BA veröffentlicht Merkblatt über Früherkennungsuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs

Siegburg/Berlin 22. August 2008 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin ein Merkblatt über die Früherkennungsuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs als Teil der Krebsfrüherkennungsrichtlinien beschlossen. Das Merkblatt steht - nach der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger - auf der Internetseite des G-BA zum Download zur Verfügung. Dort wird zu gegebener Zeit auch ein Hinweis auf die Bezugsmöglichkeit gedruckter Exemplare erhältlich sein.

Seit einem Jahr gilt die durch den G-BA im Auftrag des Gesetzgebers beschlossene Regelung, dass sich gesetzlich Versicherte, die von der reduzierten Belastungsgrenze gemäß § 62 SGB V („Chroniker-Richtlinie“) profitieren wollen, von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erreichen des Anspruchsalters einmalig über Vor- und Nachteile der jeweiligen Früherkennung beraten lassen müssen. Die Regelung gilt derzeit für Früherkennungsuntersuchungen von Brust-, Darm- und Gebärmutterhalskrebs. Als Grundlage für die Beratungen zu diesen Früherkennungsuntersuchungen dienen die entsprechenden Merkblätter.

Der beschlossene Text informiert über die Erkrankung selbst, klärt über deren Häufigkeit, über Einzelheiten der Untersuchung und über das weitere Vorgehen bei auffälligem Befund sowie über Risiken und Nebenwirkungen der Früherkennungsuntersuchung auf. Jedes Jahr wird bei etwa 6200 Frauen in Deutschland Gebärmutterhalskrebs diagnostiziert, 1700 Frauen jährlich sterben an dieser Erkrankung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation**
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de